

**Richtlinien der Stadt Burgdorf  
zur Verrentung von Straßenausbaubeiträgen gemäß § 6b Abs. 4 des Niedersächsi-  
schen Kommunalabgabengesetzes (NKAG)**

---

**Aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 6b Abs. 4 Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung vom 09.07.2020 die folgende Richtlinie beschlossen:**

## **I. Allgemein**

Nach § 6b Abs. 4 NKAG kann die Kommune auf Antrag zulassen, dass der Beitrag für Verkehrsanlagen in Form einer Rente gezahlt wird. Der Antrag ist vor Fälligkeit des Beitrages zu stellen. Will die Kommune die Zahlung des Beitrages in Form einer Rente zulassen, so stellt sie durch Bescheid fest, dass der Beitrag in höchstens 20 Jahresleistungen zu entrichten ist. In dem Bescheid sind die Höhe der Jahresleistung und der Zeitpunkt ihrer jeweiligen Fälligkeit zu bestimmen. Der jeweilige Restbetrag kann jährlich bis zu 3 % über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst werden. Der Beitragspflichtige kann den jeweiligen Restbetrag jederzeit ohne weitere Zinsverpflichtung tilgen. Die Jahresleistungen sind wiederkehrende Leistungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 Halbsatz 7 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung. Bei Veräußerung des Grundstücks oder des Erbbaurechts wird der Beitrag in voller Höhe des Restbetrages fällig. Die Sätze 1 bis 8 gelten für Vorausleistungen entsprechend. Die Befugnis, gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 5 NKAG i. V. m. den dort genannten Vorschriften der Abgabenordnung (§§ 218, 219, 221 bis 223, 224 Abs. 2 und 3 Satz 3, §§ 225 bis 232, 233, 234 Abs. 1 und 2, 235 Abs. 1 bis 3, 236 Abs. 1 und 2, Abs. 3, Abs. 5, § 237 Abs. 1 und 2, Abs. 4 und 5, §§ 238 bis 240, §§ 241 bis 248 AO) auch in weiteren Fällen Beiträge zu stunden, bleibt unberührt.

In der Gesetzesbegründung (vgl. Drucksache 18/4901, Seite 7) heißt es, diese Regelung ermögliche eine Verrentung der Beitragsschuld. Diese Regelung findet neben dem allgemeinen Stundungstatbestand nach § 11 Abs. 1 Nr. 5a i. V. m. § 222 AO Anwendung. Im Rahmen des Ermessensspielraums kann die Kommune die finanzielle Leistungsfähigkeit des Beitragspflichtigen und soziale Gesichtspunkte berücksichtigen, aber beispielsweise auch Beitragsgrenzen, unterhalb derer der Verwaltungsaufwand für eine Verrentung nicht mehr zu rechtfertigen wäre, berücksichtigen. Aus Gründen der Verwaltungsklarheit wurde bestimmt, dass die Höhe und die Fälligkeit der Jahresleistung durch Bescheid festzulegen sind. Die Verrentung ist eine Billigkeitsentscheidung und stellt lediglich eine andere Zahlungsweise dar, ohne an der Forderung und der öffentlichen Last als solche etwas zu ändern. Den Kommunen solle kein finanzieller Nachteil entstehen, weil die jeweilig verbleibenden Restbeträge zu

verzinsen sind. Die bei der Kommune eventuell entstehenden Schuldzinsen können hierdurch aufgefangen werden, ohne dass die Beitragspflichtigen durch hohe und starre Zinssätze übermäßig belastet werden. Der flexible Zinssatz ermögliche eine Anpassung an Marktschwankungen und verhindere in Zeiten eines negativen Basiszinssatzes negative Finanzfolgen für die Stadt. Zugleich erhalten die Kommunen weitgehende satzungsrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten und können durch die Festsetzung eines geringeren Zinssatzes den Gemeindeanteil in diesem Rahmen zugunsten des Beitragspflichtigen ausweiten.

Die Stadt Burgdorf geht davon aus, dass § 6b Abs. 4 NKAG den Beitragspflichtigen einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung gewährt, sofern ein Antrag auf Verrentung für den Beitrag für Verkehrsanlagen vor Fälligkeit gestellt wird. Zur Vorbereitung dieser Billigkeitsentscheidung gibt sich die Stadt die folgenden Ermessensrichtlinien, unter welchen Voraussetzungen sie eine Verrentung der festgesetzten Beiträge für Verkehrsanlagen nach pflichtgemäßem Ermessen gewährt.

## **II. Verrentung von Straßenausbaubeiträgen**

Die Stadt Burgdorf wird eine Billigkeitsentscheidung zur Verrentung von Beiträgen für Verkehrsanlagen nach § 6b Abs. 4 NKAG grundsätzlich auf der Grundlage der folgenden Voraussetzungen gewähren:

### **1. Zum Antrag**

Die Verrentung eines Beitrags oder einer Vorausleistung für Verkehrsanlagen setzt voraus, dass der Beitragspflichtige einen Antrag vor Fälligkeit des Beitrages stellt (§ 6b Abs. 4 Satz 2 NKAG).

### **2. Zu verrentender Betrag**

Die Stadt Burgdorf wird nur Beiträge und Vorausleistungen für Verkehrsanlagen verrenten, welche mindestens 3.000,00 EUR und mehr betragen. Beiträge unterhalb von 3.000,00 EUR werden grundsätzlich nicht verrentet.

### **3. Zur Leistungsfähigkeit des Beitragspflichtigen**

Die Beitragspflichtigen müssen grundsätzlich keinen Nachweis über die persönliche Leistungsfähigkeit erbringen.

#### **4. Zur Dauer der Verrentung**

Die Stadt Burgdorf gewährt eine nach der Höhe des festgesetzten Beitrages oder Vorausleistung differenzierte Laufzeit der Verrentung wie folgt:

- |  |                 |
|--|-----------------|
| (1) Beiträge oder Vorausleistungen in Höhe von 3.001 € bis 5.000 €:  | bis zu 5 Jahre  |
| (2) Beiträge oder Vorausleistungen in Höhe von 5.001 € bis 10.000 €: | bis zu 8 Jahre  |
| (3) Beiträge oder Vorausleistungen in Höhe von 10.001 bis 13.000 €:  | bis zu 12 Jahre |
| (4) Beiträge oder Vorausleistungen in Höhe von 13.001 bis 15.000 €:  | bis zu 15 Jahre |
| (5) Beiträge oder Vorausleistungen in Höhe ab 15.001 €:              | bis zu 20 Jahre |

Die Jahresleistung darf den Betrag von 600 Euro nicht unterschreiten.

#### **5. Zur Fälligkeit der Raten**

Der jeweils zu verrentende Beitrag oder die zu verrentende Vorausleistung wird durch die Anzahl der Jahre (vgl. hierzu Laufzeit Ziff. 4) geteilt. Der sich hieraus ergebende Betrag ist die bis zum Ende eines jeden Kalenderjahres innerhalb der Laufzeit zu erbringende jeweilige Jahresleistung. Die jeweilige Jahresleistung ist zum 31.12. jedes Kalenderjahres innerhalb der Laufzeit fällig.

#### **6. Zum Zinssatz**

Der jeweilige Restbetrag wird jährlich mit 3 % über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatzes nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches verzinst. Die Zinsen sind am Ende des Kalenderjahres zusammen mit der Jahresleistung zum 31.12. jedes Kalenderjahres fällig und zu zahlen.

#### **7. Zu Sonderleistungen und zur Gesamtfälligkeit**

Der Beitragspflichtige kann den jeweiligen Restbetrag jederzeit ohne Zinsverpflichtung tilgen (§ 6b Abs. 4 Satz 6 NKAG). Bei der Veräußerung des Grundstücks oder des Erbbaurechts wird der Beitrag oder die Vorausleistung in voller Höhe des Restbetrages fällig (§ 6b Abs. 4 Satz 8 NKAG).

Im Erbfall geht der Beitrag oder die Vorausleistung zusammen mit der gewährten Verrentung auf die jeweiligen Erben über.

#### **8. Zu weiteren Billigkeitsentscheidungen**

Weitere Billigkeitsentscheidungen nach der Abgabenordnung bleiben hiervon unberührt.